

GESETZ

ÜBER DIE FÖRDERUNG VON PREISGÜNSTIGEM WOHNRAUM
(WOHNRAUMFÖRDERUNGSGESETZ, WFG)

ANTRAG DER ALTERNATIVEN FRAKTION, ZUG, ZUR 2. LESUNG

VOM 6. DEZEMBER 2002

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Fraktion, Zug, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) folgenden Antrag:

§ 12 Darlehen

Abs. 1 Unverändert

Abs. 2 Die Höhe der Darlehen beträgt höchstens **8 %** der mutmasslichen Anlagekosten des Bauvorhabens.

Abs. 3 Unverändert

Begründung:

Der höchste Prozentsatz für Darlehen ist von 4 % gemäss erster Lesung auf neu 8 % zu erhöhen. Nach der Behandlung des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) bin ich von verschiedenen Seiten auf den Antrag angesprochen worden. Dabei wurde mir versichert, dass dieser unterstützt worden wäre, wenn man vorher oder früher davon gewusst hätte.

Nochmals das Wichtigste in Kürze:

- Der Leerwohnungsbestand im Kanton Zug ist gemäss Amtsblatt Nr. 38 vom 20. September bei 0.2 %, wenn man dazu nur diejenigen Angebote rechnet, die mit einem Durchschnittsgehalt bezahlbar sind. (Von einem funktionierenden Wohnungsmarkt kann bekanntlich erst bei einem Leerwohnungsbestand von 1.5 – 2 % gesprochen werden.)
Folgerung: Griffige Massnahmen drängen sich auf.

- Im Kanton Zug haben Wohnbaugenossenschaften einen schwierigen Stand: Von den 11 seit 1987 neu im Handelsregister eingetragenen Wohnbaugenossenschaften sind deren 5 zwischenzeitlich wieder ‚eingegangen‘.
Folgerung: Mit dem Antrag wird die Initialisierung von preisgünstigem und sozialem Wohnungsbau (durch gemeinnützige Wohnbauträger) erleichtert und gefördert.
- Der Antrag löst keine ‚fixen‘ Kosten aus: Die Darlehen werden nach 10 Jahren amortisiert.
Folgerung: Eine Investition in die Zukunft.
- Der Antrag kurbelt dagegen den deutlich stotternden Wirtschaftsmotor an.
Folgerung: Ein – zurzeit – sehr willkommener Nebeneffekt.
- Bei Bauvorhaben von Wohnbaugenossenschaften verlangen Kreditgeber in der Regel 10 % Eigenkapital.
Folgerung: Um ein Projekt zu realisieren, müsste ein Bauherr immer noch mindestens 2 % der Bausumme mit Eigenmitteln bestreiten.
- Wohnbauförderung mit Darlehen funktioniert, wie eine Studie die Massnahmen im Kanton Zürich belegt.
[Siehe Anhang: Wirkungen und Nutzen der Wohnbauförderung im Kanton Zürich Kurzfassung (Oktober 2001)]
Folgerung: Diese Massnahme hat eine hohe Wirkungsgarantie.

Das detaillierte Votum (zur 1. Lesung) kann auf Seite 2378 f des Protokolls zur 67. Sitzung vom Donnerstag, 31. Oktober 2002, nachgelesen werden.

Wir danken Ihnen für die nochmalige Prüfung eines moderaten Änderungsvorschlages.
